

Teilnahmebedingungen und Haftungsbeschränkung

Rallye Target Bavaria 2024 | Rijeka – München

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Teilnahmebedingungen und Haftungsbeschränkungen (gemeinsam "**Teilnahmebedingungen**") gelten für das Bewerbungsverfahren sowie für die Teilnahme an der „*Rallye Target Bavaria 2024 (Rijeka – München)*“ (nachfolgend: „**Veranstaltung**“). Die Veranstaltung wird vom 25. Mai 2024 bis 31. Mai 2024 zwischen Rijeka - München, von der Linea Bavaria GmbH, Wittelsbacherstraße 2A, 82319 Starnberg, veranstaltet (nachfolgend: „**Veranstalter**“).
- 1.2. Die Teilnahmebedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (hierzu zählen auch Beifahrer) und dem Veranstalter. Die Teilnahmebedingungen gelten sowohl auf privaten Rennstrecken, im Rahmen der Sonderprüfungen sowie während den Ausfahrten auf öffentlichen Straßen.

2. Bewerbungsverfahren / Nennung

Interessenten können sich ab dem 18.10.2023 bis zum 31.03.2023 um die Teilnahme an der Veranstaltung bewerben. Die Bewerbung erfolgt durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars beim Veranstalter, abrufbar unter <https://www.target-bavaria.com> unter „Apply now“. Mit Einreichung der Bewerbung akzeptiert der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen.

Mit Abgabe der Bewerbung wird eine Bewerbungsgebühr in Höhe von EUR 2.500,00 inkl. ges. USt. zur Zahlung fällig. Erst mit Zahlung der Bewerbungsgebühr gilt eine Bewerbung als eingereicht. Die Bewerbungsgebühr wird zurückerstattet, sollte der Veranstalter die Bewerbung ablehnen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bewerbungsgebühr einzubehalten, wenn der Bewerber seine Bewerbung nicht bis zum 31. März schriftlich storniert. Über die Annahme der Bewerbung entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig und unanfechtbar. Der Veranstalter wird die Bewerber über das Ergebnis der Bewerbung gesondert informieren. Ziel des Veranstalters ist die Gewährleistung eines möglichst breiten Teilnahmefelds unterschiedlicher Hersteller und Fahrzeugtypen. Seltene Fahrzeuge werden im Rahmen des Auswahlverfahrens bevorzugt. Bei gleichartigen Fahrzeugen wird nach dem Prioritätsprinzip verfahren.

Wird die Bewerbung angenommen, erhält der Bewerber eine Teilnahmebestätigung (Nennung). Mit der Nennung erhält der Teilnehmer vom Veranstalter das Nennformular. Dieses ist dem Veranstalter unverzüglich ausgefüllt zu übersenden. Mit der Nennung wird zudem ein Nenngeld zur Zahlung an den Veranstalter fällig. Die Höhe des Nenngeldes hängt ab von der gewählten Teilnahmekategorie und weiteren gewählten Extras.

Es gibt eine vorgezogene Nennung bis zum 31. Dezember 2023. Der Nennungsschluss ist der 31. März 2024 (gegebenenfalls früher, wenn die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist, mögliche Verlängerung für besondere Fahrzeuge). Ergänzend hierzu geltenden die Details unter: <https://www.target-bavaria.com/application>.

3. Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen, Teilnahmebedingungen

- 3.1. Die Target Bavaria Rallye ist einer Reise durch 4 Länder von Rijeka (Kroatien) nach München (Deutschland) mit Verbindungsetappen und Sonderprüfungen. Es gelten die Anweisungen des Veranstalters und, je nach Anwendbarkeit, die Regularien „Regularity“ und „Competition“, abrufbar unter **Kurven Kodex** auf der Website <https://www.target-bavaria.com>. Diese sind Bestandteil dieser **Teilnahmebedingungen**.
- 3.2. Jeder Teilnehmer muss im Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme von Begleitpersonen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedarf der gesonderten Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des Veranstalters und kann nur in der Regularitywertung erlaubt werden.
- 3.3. Die Teilnehmer melden sich als Teams an. Die Anzahl der Teammitglieder ist auf 2 Personen beschränkt.
- 3.4. Jedes teilnehmende Team muss sicherstellen, dass der Fahrer in der Regularitywertung und beide Teammitglieder in der Competitionwertung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Während der Rallye darf das Fahrzeug, auch auf abgesperrtem Gelände, ausschließlich von dem Teammitglied mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre gültigen Führerscheine den Organisatoren auf deren Verlangen hin vorzuzeigen und während der Dauer der Veranstaltung bei sich zu haben.
- 3.5. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, die uneingeschränkt fahrtüchtig sind. Jegliche Form der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, sei es durch Alkohol, Drogen oder Medikamente, hat zur Folge, dass der betreffende Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen wird. Es gelten die jeweils anwendbaren Straßenverkehrsgesetze und Regelwerke.
- 3.6. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters, dessen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die durch undiszipliniertes Verhalten sich selbst oder andere gefährden, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- 3.7. Die Piloten in der Regularity Wertung erklären mit ihrer Anmeldung, unter keinen gesundheitlichen Beschwerden zu leiden, die eine Teilnahme aus medizinischer Sicht als nicht empfehlenswert oder gesundheitsgefährdend erscheinen lassen. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Teilnehmers, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung seinen Gesundheitszustand ärztlich und seinen Trainingszustand sportmedizinisch jeweils auf Tauglichkeit für die Teilnahme an der Veranstaltung überprüfen zu lassen. Der Teilnehmer hat spätestens bei der administrativen Abnahme die unter <https://target-bavaria.com/curves-codex> abrufbare Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original mit Unterschrift und Stempel des untersuchenden Arztes nicht älter als 4 Wochen vorzulegen. Die Nichtvorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge.

- 3.8. Beide Teammitglieder in der Competitionwertung haben eine internationale Rennlizenz der Gruppe C/D vorzulegen, für die ein medizinischer Check Voraussetzung ist.
- 3.9. Jedem Teilnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen, die einen Rücktransport mitumfasst.

4. Fahrzeuge

- 4.1. Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aller vier Länder entsprechen. Das Fahrzeug muss über eine rechtmäßige Zulassung für den Straßenverkehr verfügen oder über eine Sondergenehmigung. Der Teilnehmer sichert zu, dass das Fahrzeug sämtliche gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die für den Betrieb auf öffentlichen Straßen in Ländern, in denen die Veranstaltung stattfindet, gelten.
- 4.2. Der Veranstalter behält sich vor, Fahrzeuge zur Teilnahme zuzulassen, die nicht den Regularien „Regularity“ und „Competition“ entsprechen, wenn diese besonders selten oder speziell sind. Die Teams dieser Fahrzeuge nehmen nicht an der offiziellen Wertung teil und werden als „Special Guests“ bezeichnet.
- 4.3. Der Veranstalter wird im Rahmen der technischen Abnahme am Samstag, den 25.05.24 und am Sonntag den 26.05.24 die Fahrzeuge auf die Einhaltung der geforderten Teilnahmebedingungen und der sportadministrativen Regeln für Competition und Regularity prüfen. Der Teilnehmer hat der Veranstaltungsorganisation alle relevanten Dokumente und Nachweise, einschließlich Zulassungsbescheinigungen, Versicherungsnachweise und andere erforderliche Nachweise, so den HTP für Competitionfahrzeuge und den Altersnachweis Regularityfahrzeuge vorzulegen.
- 4.4. Sollte sich herausstellen, dass ein Fahrzeug nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht für die Nutzung auf öffentlichen Straßen zugelassen ist, behält sich die Veranstaltungsorganisation vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 4.5. Sollte sich herausstellen, dass ein Competitionfahrzeug nicht regelkonform antritt, behält sich der Veranstalter vor, das Fahrzeug mit Zeitstrafen zu belegen oder in die Regularity Kategorie umzumelden.

5. Teilnahmegebühr, Leistungsumfang

- 5.1. Die Teilnahmegebühr setzt sich zusammen aus der Bewerbungsgebühr, dem Nenngeld und den Extras.
- 5.2. Von der Teilnahmegebühr sind folgende Leistungen umfasst:
 - Roadbook samt organisierter Routenführung,
 - Zeitprüfungen unterschiedlichster Art auf abgesperrten Strecken, u.a. des WRC
 - 6 Übernachtungen in den bestmöglich verfügbaren / logistisch sinnvoll gelegenen Hotels,

- 6 exklusive Abende inkl. letztes Gala Dinner in München,
- Ganztagesverpflegung während des gesamten Events,
- Zeitprüfungen auf abgesperrten Landstraßen,
- Professionelle Zeitmessung und Auswertung,
- Event-Souvenirs und Merchandising,
- Trophäen und / oder Preise für die besten Leistungen / Trost- und Sonderpreise,
- Unterstützung bei Planung und Ansprechpartner,
- Parkplätze (incl. parcs fermés) in unmittelbarer Nähe zu den Hotels und der während der Rallye besuchten Orten.

Im Übrigen gilt der Zeitplan sowie die Leistungsbeschreibung der Veranstaltung entsprechend den Informationen auf der Webseite des Veranstalters, abrufbar auf <https://www.target-bavaria.com> unter **Route und Zeitplan**.

- 5.3. Die Teilnehmer tragen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten Sorge für den technischen Support und die Instandhaltung seines Fahrzeugs während der Veranstaltung.
- 5.4. Nimmt der Teilnehmer unentschuldigt an der Veranstaltung nicht teil, wird die Teilnahmegebühr nicht zurückerstattet. Für den Fall, dass ein Teilnehmer einzelne Leistungen des Veranstalters nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch auf anteilige oder vollständige Rückerstattung der gezahlten Teilnahmegebühr.
- 5.5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, erforderliche Anpassungen und Ergänzungen an der Ausschreibung, dem Veranstaltungsprogramm und dem Zeitplan der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung bei außerordentlichen Umständen abzusagen.

6. Datenerhebung und -verwertung; Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen

- 6.1. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass es sich um eine öffentlich durchgeführte Veranstaltung handelt. Sie kann Gegenstand einer medialen Berichterstattung sein sowohl online im Internet und/oder sozialen Medien als auch offline in Funk, TV und Print. Der Teilnehmer muss damit rechnen, dass seine Teilnahme Gegenstand von einer Bild- und Videoberichterstattung ist. Der Veranstalter wird die Veranstaltung ebenfalls in Bild und Ton dokumentieren.
- 6.2. Die Teilnehmer sind sich bewusst, dass sie durch ihre Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung als „Personen des öffentlichen Interesses“ gelten können. Der Teilnehmer erklärt sich hiermit, auch im Namen ihrer Sponsoren, ausdrücklich einverstanden, dass ihre Namen, Fotos, Filmaufnahmen, Abbildungen ihrer Fahrzeuge und ähnliche Darstellungen in digitalen Medien, Printmedien sowie im Fernsehen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verwendet und weitergegeben werden können.

Diese Einwilligung umfasst die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und Nutzung zu kommerziellen sowie nichtkommerziellen Werbezwecken, Presseberichterstattung und jeglichen anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

- 6.3. Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden für den Zweck und die Dauer der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung gespeichert und verarbeitet.
- 6.4. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen der Teilnehmer ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und ggf. Interviews mit dem Teilnehmer durchzuführen. Die erstellten Fotografien, Filmaufnahmen, Tonaufnahmen und Interviews darf der Veranstalter kostenfrei zu eigenen Dokumentations- und redaktionellen Zwecken der Veranstaltung sowohl auf der Website unter www.target-bavaria.com in Printmedien wie auch auf Social-Media-Plattformen veröffentlichen und nutzen. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter das zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte exklusive Recht ein, die Aufnahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben und zum Abruf anzubieten, insbesondere die Fotografien kommerziell, auch zu Zwecken der Werbung, offline und online sowie in sozialen Netzwerken, insbesondere auf folgende Weise zu verwenden: Magazine, Newsletter, Plakate, Foto- und Videoimpressionen der Veranstaltung und Presseveröffentlichungen. Das schließt das Recht des Veranstalters ein, den Teilnehmer identifizierend unter Nennung seines Namens zu nennen. Die Vorgaben der DSGVO werden eingehalten.
- 6.5. Zur Abwicklung und Durchführung der Veranstaltung verarbeitet der Veranstalter die Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Titel, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Führerscheinnummer, Nationalität, Wohnort, E-Mail und Telefonnummer des Teilnehmers. Diese Informationen müssen angegeben werden, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Verarbeitung ist erforderlich, um den Teilnehmervertrag mit dem Mitarbeiter zu erfüllen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- 6.6. Der Teilnehmer stimmt zu, dass seine Daten für eventbezogene Mailings genutzt werden dürfen. Der Teilnehmer kann dieser Nutzung nachträglich schriftlich widersprechen.
- 6.7. Jeder Teilnehmer hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenn der Teilnehmer weitere Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten haben sollte, kann er den Veranstalter unter „info@target-bavaria.com“ kontaktieren. Gleiches gilt für Auskünfte, Sperrung, Löschungs- und Berichtigungswünsche hinsichtlich der personenbezogenen Daten sowie Widerrufe erteilter Einwilligungen des Teilnehmers.

- 6.8. Für weitere Hinweise und Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Teilnehmers hat der Veranstalter eine separate Einwilligungserklärung verfasst, der der Teilnehmer bei der Anmeldung zustimmen muss. Die Einwilligungserklärung ist abrufbar unter <https://target-bavaria.com/curves-codex>.
- 6.9. Wenn ein Teilnehmer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen Datenschutzgesetze verstößt, ist der Teilnehmer berechtigt, sich hierüber bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Bayern können Sie sich beispielsweise an die folgende Datenschutzbehörde wenden:
- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27, 91522 Ansbach

7. Anpassung, Absage und Abbruch der Veranstaltung

- 7.1. Dem Teilnehmer steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Tritt der Teilnehmer von dem Vertrag zurück, darf der Veranstalter folgende Beträge einbehalten:
- ab 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Bruttobetragtes der Teilnahmegebühr
 - ab 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Bruttobetragtes der Teilnahmegebühr
 - ab 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 % des Bruttobetragtes der Teilnahmegebühr
- Es gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung anzupassen und zu verschieben, sofern wichtige Gründe dies erfordern und dies den Teilnehmern auch zumutbar ist. Der Veranstalter wird den Teilnehmer schnellstmöglich über eine solche Änderung, soweit möglich vorab per E-Mail und auf der Website, informieren.
- 7.3. Dem Veranstalter steht ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall zu, dass eine Mindestanzahl von 45 Teilnehmern nicht erreicht wird. Nach Zugang der Rücktrittserklärung erhalten die Teilnehmer die angezahlten Teilnahmegebühren unverzüglich zurückerstattet.
- 7.4. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Vertrag zu kündigen. Diese außergewöhnlichen Umstände umfassen - sind jedoch nicht beschränkt auf - fehlende Genehmigungen von Behörden, Naturkatastrophen, Unruhen, Pandemien und kriegerische Auseinandersetzungen. In einem solchen Fall begründet die Kündigung keine Ansprüche der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile zurückerstatten, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7.5. Der Veranstalter kann den Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen und den Vertrag kündigen, wenn dieser die Veranstaltung nachhaltig stört, sich unsportlich verhält oder in sonstiger Weise gegen die Teilnahmebedingungen, anwendbaren Regularien und Gesetze verstößt bzw. diese nicht erfüllt. Die Teilnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

8. Haftungsbeschränkung, Haftungsfreistellung

8.1. Der Veranstalter haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind schuldhaft verursachte Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person) und Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Veranstalters beruhen, d.h. einer Pflicht, die die Grundlage des Vertrags bildet, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags war und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den Betrag begrenzt, der für den Veranstalter zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

8.2. Der Haftungsausschluss nach 8.1. gilt auch für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen von Startnummern und Veranstaltungskennzeichen (Rallye-Schilder) entstehen. Es ist Aufgabe des Teilnehmers, die Veranstaltungskennzeichen an seinem Fahrzeug zu befestigen.

8.3. Der Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer) sowie Kfz-Eigentümer und -Halter erklären entsprechen den Einschränkungen nach Ziffer 8.1 den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragte, dessen Sportwarte, dessen Helfer und Funktionäre und evtl. Streckeneigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen;
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden;
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen;
- andere Teilnehmer, Beifahrer, Kfz-Eigentümer und -Halter und deren Helfer;
- die Veranstaltung unterstützende/mitwirkende Clubs oder Vereine bzw. deren Einrichtungen.

Diese Haftungsfreistellung zugunsten Dritter umfasst dabei etwaige Schadensersatzansprüche gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer und Beifahrer), deren Crew, Eigentümer und Halter der anderen Fahrzeuge, den eigenen Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

- 8.4. Sofern der Teilnehmer oder der Beifahrer nicht selbst Eigentümer des Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer eine den hiesigen Bedingungen entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnet und dem Veranstalter zur Verfügung stellen. Bringt der Teilnehmer eine entsprechende Erklärung nicht bei, erklärt der Teilnehmer, mit Bestätigung dieser Teilnahmebedingungen im Namen und im Auftrag und mit entsprechender Bevollmächtigung des Eigentümers des Fahrzeugs die Haftungsverzichtserklärung nach diesen Bedingungen auch mit Wirkung für und gegen den Eigentümer abzugeben.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die persönliche Schadenersatzhaftung der Organe, Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- 8.6. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung.
- 8.7. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die von ihm beauftragten Dritten oder für verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.
- 8.8. Für Leistungen, die von Drittanbietern erbracht werden, haftet ausschließlich der jeweilige Drittanbieter. Bei etwaigen Mängeln dieser Leistungen hat sich der Teilnehmer direkt an den entsprechenden Drittanbieter zu wenden.
- 8.9. Eine Haftung für Sachschäden oder für Diebstähle ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat diese Schäden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.
- 8.10. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, soweit der Teilnehmer diese Schäden schuldhaft verursacht hat.
- 8.11. Jeder Teilnehmer ist dazu verpflichtet, die aktuellen länderspezifischen Reise- und Sicherheitshinweise zu jeder Zeit zu überprüfen und zu beachten. In Gebieten an den Landesgrenzen besteht die Möglichkeit, dass Schwierigkeiten beim Grenzübertritt auftreten können. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Grenzschließungen und die daraus resultierende Unmöglichkeit des Grenzübertritts.

9. Versicherung

- 9.1. Es liegt in der Verantwortung jedes Teilnehmers, sich zu vergewissern, dass sein Fahrzeug während der gesamten Veranstaltung versichert ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Teilnehmer nicht der Eigentümer des Fahrzeugs ist. Der Teilnehmer garantiert, dass für das genannte Fahrzeug eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

- 9.2. Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, die den Teilnehmern oder ihren Fahrzeugen während der Veranstaltung, insbesondere während einer Sonderprüfung, zustoßen, auch nicht im Falle von Naturkatastrophen, Aufständen, Demonstrationen, Vandalismus usw. Der Teilnehmer und seine Crew tragen alle Folgen (materielle, strafrechtliche und sportliche), die sich aus einem Unfall jeglicher Art ergeben, selbst.
- 9.3. Fahrzeuge mit Begleitschildern und/oder anderen spezifischen Schildern, die vom Veranstalter für externe Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden (mit Ausnahme der eigenen Sicherheits- und Pace-Cars des Veranstalters), sind nicht durch die Versicherungspolice des Rennens abgedeckt. Diese Fahrzeuge fahren unter der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers und müssen von diesem versichert werden.
- 9.4. Jeder Unfall, der sich während der Veranstaltung ereignet, muss vom Teilnehmer oder einer Person, die den Unfall verschuldet hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Stunden nach dem Unfall, dem Streckenposten gemeldet werden.

10. Sonstiges

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung dient der Sicherstellung der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen und trägt dazu bei, etwaige Lücken in den Regelungen zu schließen.
- 10.2. Erfüllungsort ist München.
- 10.3. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Ist der Teilnehmer ein Verbraucher, sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in denen der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese dem Kunden einen weitergehenden Schutz bieten.
- 10.4. Für Streitigkeiten über alle sich aus der Teilnahme an der Veranstaltung ergebenden Ansprüche zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter ist ausschließlich das Landgericht München I zuständig. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Teilnehmers nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt wird oder im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist.
- 10.5. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung dieser Teilnahmebedingungen, gilt die deutsche Fassung als maßgeblich und vorrangig. Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen soll für die Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen herangezogen werden, sofern sie in Konflikt mit der englischen Fassung stehen.

Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen

Der Teilnehmer erklärt durch das Anklicken der Checkbox im Nennformular, dass er die Teilnahmebedingungen gelesen sowie verstanden hat und diese akzeptiert.